

Clemens Willeke  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

18.11.2003

51427 Bergisch Gladbach  
Im Hilgersfeld 36

[clemenswilleke@t-online.de](mailto:clemenswilleke@t-online.de)

## **Stellungnahme zu E-DRS 20 Lageberichterstattung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf nachfolgend zunächst zu Ihrem Fragenkatalog Stellung nehmen und darüber hinaus noch einzelne Anmerkungen geben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit ist an meine Punkte nicht zu stellen, zumal ich sehr bewusst nicht auf alle aufgeworfenen Fragen eingegangen bin bzw. (s.u.) nicht etwa die Kompatibilität des IDW RS HFA 1 mit Ihrem Standard (vgl. Tz. 4 und 5 in E-DRS 20) gecheckt habe. Zudem spielten zeitliche Erwägungen eine Rolle.

### **I. Fragenkatalog**

Frage 1 a) ja

Frage 2 a) ja = bei wesentlichen Veränderungen

2 b) zeitnahe Berichterstattung von bedeutenden Ausführungen/Datenmaterial etc.  
an Adressaten zu Position des Konzerns in vielerlei Hinsicht

Frage 3 a) ok, mE auch nicht in Widerspruch zu Tz. 11 S. 1 des IDW RS HFA 1

Frage 4 a) unbedingt ja

4 c) ja

Frage 5 a) ja

Frage 6 a) grundsätzlich ja

6 b), c) Gliederung sollte sich mE an Anforderungen aus § 315 HGB orientieren,  
vgl. Tz. 16 + 21 + 22 + 23 des IDW RS HFA 1 in Aufbau

Frage 7 a) ungeachtet der Vorstellungen des SEC, die hier offenbar einfließen, stellt sich hier evident das Problem bezüglich der zwei Zukunftsperioden. Bezüglich einer zu präferierenden Angabe von Bandbreiten statt einwertiger Daten (zumal in einer Zahlenreihe) vgl. auch Tz. 42 des IDW RS HFA 1. Hier sei nur auf Währungseinflüsse bei international operierenden Konzernen verwiesen, die es verbieten, einwertige Planzahlen neben IST-Daten aus abgelaufenen Zeiträumen zu kommunizieren. Prognosedaten für die beiden zukünftigen Geschäftsjahre sollten in einer verbalen Form dargeboten + erläutert werden, nicht aber in eine Mehrperiodenübersicht einfließen. Hier besteht mE die Gefahr einer Fehleinschätzung Außenstehender und erhebliches Konfliktpotenzial zwischen Konzernleitung und dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer.

Frage 8 a) ja. Hier (vgl. Tz. 32 + 33 + 36 i.V.m. Tz. **28**) etwa, aber auch in späteren Passagen zT) ist aber auf das von Ihnen - soweit ersichtlich - nicht angesprochene Problem hinzuweisen, dass in Tz. 12 des IDW RS HFA 1 angesprochen wird: Es kann mE nicht eine Berichterstattung (über Strategien, Pläne etc.) gefordert werden, die droht nachteilig für den Konzern zu sein. Dies könnte bzgl. beabsichtigten M & A – Aktivitäten etwa der Fall sein.

Frage 10 a) ja. Vgl. zu Tz. 36 jedoch Anmerkung bzgl. drohender Nachteile unter Frage 8a).

Frage 12 a) nein; mE sollte sich Gliederung von Konzernlagebericht an § 315 HGB orientieren.

Frage 13 a) ja, im Grundsatz.

Frage 14 a) ja

14 b) Einfluss aus Ansatz und Bewertungsänderungen ggü. Vorjahr explizit sowie Angabe bezüglich der Fähigkeit künftiger Ertragserzielung aufnehmen.  
Vgl. Tz. 28 IDW RS HFA 1.

Frage 15 a) ja

15 b) Muss von cash-flow-Angaben statt in Tz. 111 in Tz. 63 ff. integrieren, statt nur einer Empfehlung – da zentrale Größe.

Frage 16 a) ja

Frage 17 a) ja

17 b) ggf. Anpassung an internationale Regeln etc. notwendig ?

Frage 18 a) ja

18 d) wegen Tz. 85 vgl. oben Antwort unter Frage 8 wegen drohenden Nachteilen.  
In Tz. 90 Vermögenslage ergänzen.

Frage 19 b) Tz. 127 sollte vorangestellt werden, man denke nur an Währungs- oder Inflationseinflüsse bei Zukunftsdaten. Es ist - vgl. Ausführungen oben unter Frage 7 – besser von Bandbreiten zu sprechen als einwertigen Zukunftsdaten.

## **II. Weitere Anmerkungen**

Tz. 2 hier halte ich den Passus „...und Unsicherheiten...“ für streichbar in der zweiten Zeile da durch „Risiken“ abgedeckt.

Tz. 3 (und zahlreiche andere Stellen) Ggf. Unternehmensleitung durch Konzernleitung ersetzen.

Tz. 4 und 5 dies setzt grundsätzlich zumindest voraus, dass keine Widersprüche zu IDW RS HFA 1 bestehen. Ist dieses explizit gecheckt worden ?

Tz. 7 mE ok, dies hätte Änderung von DRS 6 Tz. 28 zur Folge.

Tz. 11 ggf. Ergänzung um Beispiele sinnvoll (Größe, Branche etc.)

Tz. 26 auf Störgefühl bezüglich der Kennzahlenableitung für zwei zukünftige Zeiträume wurde oben hingewiesen !

Tz. 28 „sind darzustellen“. Siehe zu Problematik der drohenden Nachteile bereits oben ausführlich. ME so nicht haltbar !!

Tz. 29 „Konzerns“ statt „Unternehmens“ (hier und an anderen Stellen)

Tz 85 zu Problematik von Geheimnissen/drohenden Nachteilen siehe oben

Allg.: bzgl. von Pro-Forma-Darstellungen könnte auf IDW RH HFA 1.004 verwiesen werden.

In der Hoffnung, dass die oben stehenden Ausführungen für Ihr Haus hilfreich sind, darf ich verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Clemens Willeke  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater